

§ 2 K-EG Begriffsbestimmungen

K-EG - Kärntner Elektrizitätsgesetz - K-EG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

1. (1)Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen § 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.
2. (2)Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung von über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

In Kraft seit 13.09.1969 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at